

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0008

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc

Ahaus, 19.10.2020

Beratungsfolge

Rat

18.11.2020 TOP Ö 13

Beratungsgegenstand

Vertretung der Stadt Ahaus in Organen, Beiräten, im Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch die Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt die Bürgermeisterin zur Vertreterin/ zum Mitglied der Stadt in nachstehende Organe, Beiräte, im Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW:

1. **Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH**
 - Gesellschafterversammlung
 - Aufsichtsrat (wird durch Gesellschafterversammlung bestellt)
2. **Kreisbauverein GmbH**
 - Beirat
3. **Münsterland e.V.**
 - Mitgliederversammlung
4. **LAG e.V.**
 - Mitgliederversammlung
5. **AHL Windparkentwicklungsgesellschaft mbH**
 - Gesellschafterversammlung
6. **Fördergesellschaft Westmünsterland der Hochschule Bocholt/Ahaus e.V.**
 - Mitgliederversammlung

Es gilt folgende Vertretungsregelung:

In Gremien, in denen die Bürgermeisterin als Mitglied oder Vertreterin benannt wird, kann sie sich von einem Beamten oder Angestellten der Verwaltung vertreten lassen.

Sachdarstellung

Die Stadt Ahaus ist in nachstehenden Organen, Beiräten, im Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW mit nur einem Vertreter/Mitglied vertreten.

1. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH
 - Gesellschafterversammlung
 - Aufsichtsrat (wird durch Gesellschafterversammlung bestellt)
2. Kreisbauverein GmbH
 - Beirat
3. Münsterland e.V.
 - Mitgliederversammlung
4. LAG e.V.
 - Mitgliederversammlung
5. AHL Windparkentwicklungsgesellschaft mbH
 - Gesellschafterversammlung
6. Fördergesellschaft Westmünsterland der Hochschule Bocholt/Ahaus e.V.
 - Mitgliederversammlung

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

Die gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften obliegt grundsätzlich der Bürgermeisterin (§ 63 Abs. 1 GO NRW).

Soweit gesellschafts- oder vereinsrechtlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sollte daher die Bürgermeisterin auch mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragt und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich vertreten zu lassen.

Folgende Vertretungsregelung wird vorgeschlagen:

In Gremien, in denen die Bürgermeisterin als Mitglied oder Vertreter benannt wird, kann sie sich von einem Beamten oder Angestellten der Verwaltung vertreten lassen

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

keine